Wien, Donnerstag, den 17. September 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweilige Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachtenden Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Referat des Stadtbauraths Marx-Dortmund auf dem 9. Westphälischen Städtetage zu Soest. *)

So lange sich das Wachsthum der Städte im Tempo einer natürlichen stetigen Entwicklung bewegte, lag kein Bedürfniß vor, dem sich vollziehenden Ausbau Gesetze und Normen vorzuschreiben. Man überließ die Gestaltung und Erweiterung der Stadt dem Zufalle, der Willkür oder dem Interesse des Einzelnen, weil eine wesentliche Schädigung des öffentlichen Wohles bei einem so langsam und anscheinend naturgemäß verlaufenden Vorgange nicht befürchtet wurde.

Die alten Städteverwaltungen kannten daher keine Bebauungspläne.

Mit der Entdeckung der Dampfkraft, der allgemeinen Einführung ihrer Verwendung in der Industrie und als Verkehrsmittel beginnt sodann eine Verschiebung, eine Neugestaltung der industriellen, wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, welche die Entwicklung vieler Städte in neue, ungeahnte Bahnen lenkte.

Diese Umwälzung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse gibt sich äußerlich zu erkennen durch eine Auswanderung vom Lande nach den Städten. Dieselbe vollzog sich, nachdem noch anderweite, der veränderten Erwerbsthätigkeit günstige Momente politischer und wirthschaftlicher Natur unterstützend hinzugetreten waren, eine Zeit lang mit einer solchen Hast und Wucht, daß sie die städtischen Verwaltungen wie den Polizeistaat unvorbereitet traf. Gesetzgebung und Technik, Wissenschaft und Praxis standen einer sich unaufhaltsam vollziehenden Umwälzung zuerst rathlos gegenüber und mußten vielfache Zustände entstehen sehen, deren Mängel man wohl ahnte, deren Tragweite man aber nicht beurtheilen konnte. Es war die Zeit, in der man über „Stadtgifte" schreiben konnte.

*) Abdruck aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Nur wenigen Städten ist es aus eigener Kraft und mit der unentbehrlich gehaltenen polizeilichen Fürsorge gelungen, rechtzeitig die eindringende Fluth in ein geregeltes Bett zu leiten. Inzwischen hat sich die erste, heftig anströmende Welle verlaufen und die Bewegung der Völkerwanderung vom Lande nach der Stadt hat eine gewisse Regelmäßigkeit, Stetigkeit angenommen, die sich übersehen und richtig leiten läßt. Die Wissenschaft und die Gesetzgebung haben sich mit den entstandenen Verlegenheiten beschäftigt, für Heilung der Schäden, wie für deren künftige Vermeidung Mittel gesucht und Sorge getragen.

In den meisten Staaten, insbesondere den größeren deutschen, hat die neuere Gesetzgebung die Polizeiverwaltung von der bisher bestandenen alleinigen Befugniß zur Ordnung der Stadterweiterung entkleidet und hat das selbstständige Vorgehen in dieser Richtung, dem Grundsatze der Selbstverwaltung entsprechend, den Gemeinden in die Hand gelegt.

Während bezüglich der Anforderungen des Verkehrs die Gesetzgebung, die amtlichen Instructionen und auch wissenschaftliche Bearbeitungen der Materie uns genügende Auskunft geben, soweit nicht örtliche Erwägungen ausschlaggebend sind; während bezüglich der Feuersicherheit die Baupolizei-Ordnungen meistens mit einer gewissen liebhaberischen Fülle von Bestimmungen ausgestattet zu sein pflegen und uns genügende Fingerzeige für die Aufstellung der Bebauungspläne bieten, scheint mir der dritte Gesichtspunkt, die öffentliche Gesundheitspflege, meistens etwas stiefmütterlich bedacht zu werden, und ich beabsichtige, mit Genehmigung des verehrten Vorstandes Ihre Aufmerksamkeit auf einige in dieser Hinsicht mir wesentlich erscheinende Punkte zu lenken.

Die öffentliche Gesundheitspflege stellt an jeden Bebauungsplan die Forderung, daß er durch die Plangestaltung und die der Bebauung vorgeschriebenen Normen diejenigen Nachtheile möglichst zu vermeiden und zu verringern suche, welche durch das gedrängte Zusammenwohnen großer Menschenmengen bedingt werden, und welche mit der früheren planlosen Art des Städtebaues verbunden waren. Gesunde, reine und reichliche Luft und eine Fülle von Licht, ferner Reinheit und Trockenheit des Bodens sind die ersten und stets wiederholten Forderungen, welche die Jünger der Hygiene an uns stellen. Wenn wir nun diesen Anforderungen nach unseren persönlichen Neigungen für die Wohnung und das Privatleben gern zustimmen, warum nicht auch als Organe der Gemeinde?

Die Gewährung von Luft und Licht wird, soweit der Bebauungsplan darauf einwirken kann und nicht baupolizeiliche Bestimmungen für die einzelnen Bauten in Frage kommen, vorzugsweise bedingt durch die Breite der Straßen. Die in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen fallen ziemlich zusammen mit denen für den Verkehr.

Nächst den Straßenbreiten sind für die Gewährung von Luft und Licht oder die größere oder geringere Dichtigkeit der Bebauung maßgebend die Abstände der einzelnen Straßen, die Tiefe der durch das Straßennetz abzutheilenden Bebauungsblöcke. Diese muß zur Entfernung der Querstraßen in einem gewissen Verhältnisse stehen. Sie

ist aber zugleich auch abhängig von der Bestimmung der Baugrundstücke, ob lediglich zu Wohnzwecken, ob zu Industrie- oder Geschäftszwecken, ferner auch und zwar sehr wesentlich von örtlichen Gewohnheiten in Bezug auf Bauart mit oder ohne Hinterhäuser, von Stockwerkszahl, ästhetischen Forderungen u. dgl. Principiell wird sie vom inneren Stadtkern nach außen zunehmen, an Hauptstraßen kleiner sein können, als an Nebenstraßen. Allzu große Gleichmäßigkeit ist zu vermeiden. Von praktischer Seite wird es sich empfehlen, die Tiefe mehrfach so anzunehmen, daß sie später nach Bedürfniß und im Wege der Privatspeculation durch Zwischenstraßen noch einmal getheilt werden kann.

Als mindeste Bautiefe für ein Grundstück ohne Hinterhaus und für die Bedürfnisse des Mittelstandes möchte ich das Maß von 20 Metern, also eine Entfernung paralleler Straßen von 40 Metern empfehlen. Es können bei dieser Tiefe schon kleinere Hintergebäude Platz finden. Sollen aber größere Hintergebäude, Seitenflügel behufs Ausdehnung der Stockwerkswohnungen ausgeführt werden, oder soll die Stockwerkszahl über $2^1/_2$ erhöht werden, sollen größere Vorgärten Platz finden, so wird die Tiefe der Grundstücke auf 30 bis 40 Meter, also die der Blöcke auf das Doppelte erhöht werden müssen. Ueberschreitungen dieser Minimalmaße können im Sinne der Gesundheitspflege nur vortheilhaft wirken.

Ein weiteres Mittel zur Auflockerung der Bebauung ist die Aussparung einer genügenden Anzahl freier Plätze, wozu, abgesehen von den nothwendigen größeren Plätzen, vielfach auch schon die Erweiterung der Schnitt- und Kreuzpunkte der Straßen passende Gelegenheit bietet.

Es hat sich bezüglich der Hauptdisposition der Stadtpläne fast allgemeine Uebereinstimmung herausgebildet, daß es sich nicht empfiehlt, schon von vorneherein, gewissermaßen als Vorsehung, streng gesonderte Viertel, wie Arbeiter-, Handwerkerviertel und Villen-Quartiere, durch die Gestaltung und Eintheilung des Straßennetzes zu charakterisiren und abzugrenzen. Wenn dies auch als richtig anzunehmen ist, so wird sich doch meistens durch das Vorhandensein natürlicher Vorbedingungen und bei gesunder Weiterentwicklung einer Stadt eine bevorzugte Ausbildung einzelner Stadttheile nach der einen oder anderen Richtung zu erkennen geben und es erscheint sowohl für den Verkehr wie in gesundheitlicher Beziehung richtig, bei der Planfestsetzung solchen, gewissermaßen instinctiven Strömungen Rechnung zu tragen.

Während der alte innere Stadtkern den Charakter des Geschäftsviertels mit Läden, Comptoirs, Sitz der Behörden, Kleingewerbe und Kleinhandel hartnäckig conservirt und weiter ausbildet, wird sich um die Kernpunkte des großen Verkehrs und der Transportwege, die Eisenbahnen und Canäle, und in die weiträumigen Feldmarken, die Industrie wie der Großhandel mit erweitertem Raumbedürfniß breiter hinlagern, während andererseits wieder die bevorzugte Wohnungsstadt sich gleichmäßig vom Geräusch und der Enge der Geschäftsstadt, wie von dem Unbehagen erzeugenden Viertel der Industrie mit seinem Dampf, seinen Erschütterungen und der hastenden Arbeit zurückzieht, und an gesundem, sonnigem Abhange mit Baum und Busch, frischer Luft und Vogelschlag in der Nähe schon vorhandener Parks und Gärten sich in wechselvoller Gruppirung behaglich ausdehnt und schmückt. In dies Viertel gehören die höheren Schulen, die Kunstinstitute, die Anlagen für gesellschaftliche Zwecke und Vergnügen.

Die Verbindung und Verschmelzung dieser sich meistens auf natürlicher Grundlage vollziehenden Sonderung soll die Wohnung des kleinen Mannes und des Mittelstandes bilden, dessen Nachbarschaft die Geschäftsleute ebenso wenig entrathen können, wie die Industrie und der Capitalist. Daraus ergibt sich für die hygienische Seite die Lehre: nicht nach vorgefaßtem Schema, nicht nach allgemeinen theoretischen Normen, sondern vermittelnd, ausgleichend zu projectiren, die naturgemäße Entwicklung unterstützend, ungesunden Ausschreitungen vorbeugend.

Dieser Grundsatz ist fast übereinstimmend in der ersten Generalversammlung der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine in Berlin 1874 und in der Münchener Versammlung des Vereines für öffentliche Gesundheitspflege im darauf folgenden Jahre zum Ausdrucke gekommen. Bei letzterer Versammlung als These 3 über die hygienischen Anforderungen in neueren Quartieren der Städte mit folgendem Wortlaute:

„Bei der Anlage neuer Stadttheile mag auf Gruppirung verschiedener Stadttheile (für Großindustrie, Handel u. s. w.) Rücksicht genommen werden. Eine zwangsweise Zusammenlegung gewisser Arten von Gebäuden soll aber nur aus sanitärischen Rücksichten für Gewerbe eintreten dürfen."

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß alle die besprochenen, in den Bebauungsplan aufzunehmenden Bestrebungen zur Lockerung der Bebauung durch entsprechende baupolizeiliche Bestimmungen für die Einzelbauten unterstützt und ergänzt werden müssen.

Nächst Luft und Licht ist in hygienischer Beziehung das Hauptaugenmerk auf Rein- und Trockenhaltung der Stadtviertel wie der Wohnungen zu richten. Das Warum wird wohl der Erörterung weniger bedürfen, als das Wie? und ich kann mich als Techniker direct dem letzteren zuwenden.

Zunächst sind die Straßen zum Behufe der Entwässerung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit mäßigen, aber nicht zu geringen Gefällen zu disponiren. An starken Abhängen sind die Gefälle durch schiefe Richtung der Straßenlinien zur Linie des stärksten Gefälles zu mäßigen; bei horizontaler Lage des Terrains durch wellenförmige Hebung und Senkung der Straßenkrone zu verstärken. Plötzliche und heftige Gefällewechsel dagegen sind zu beseitigen. In tiefliegenden, vom Grundwasser belästigten Abschnitten sind, wenn sie von der Bebauung nicht ausgeschlossen werden können oder sollen, die Straßenkronen so hoch zu legen, daß die Anbauten grundwasserfrei erfolgen können.

Nur bei ganz kleinen Verhältnissen oder in den günstigsten Ausnahmefällen wird eine Stadt durch oberirdische Entwässerung allein den wünschenswerthen Zustand der Trockenheit und Reinheit erreichen können, den die öffentliche Gesundheitslehre verlangt. Quantität und Qualität der den Straßen zugewiesenen Abflüsse bedingen in den meisten Städten, auch wo der Grundwasserstand nicht dazu drängt, eine unterirdische Entwässerung. Um diese bei dem Gestaltungs- und Erweiterungsplan vorsehen zu können, sind die Terrain- und Wasserverhältnisse des Bebauungsgebietes vor der Projectirung der Straßenhöhen genau zu ermitteln und die Entwässerung im Voraus zusammenhängend und mit Rücksicht auf die zukünftige Entwicklung, wenigstens in der Hauptzügen, zu projectiren. Dabei sind die meistens bereits vorhandenen kleinen Wasserläufe zu untersuchen und, soweit es angeht, mit zu benutzen, dabei aber, wenn auch vertieft, möglichst in die Straßen zu verlegen, um die Entwässerungsanlage vom Privateigenthum in's öffentliche zu bringen und unabhängig vom guten oder bösen Willen des Einzelnen zu machen. In dieser Beziehung citire ich wieder eine These, welche zusätzlich zu anderen Beschlüssen der Versammlungen der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine 1880 in Wiesbaden berathen worden ist:

„Bei Aufstellung städtischer Bebauungspläne sind die Straßen- und Platzflächen so anzuordnen, daß sie die Bäche und sonstigen nicht schiffbaren Wasserläufe, welche das Bebauungsgebiet durchschneiden, in sich aufnehmen. Nur ausnahmsweise ist es, namentlich zur Befriedigung gewerblicher Zwecke, statthaft, die genannten Wasserläufe in das Innere der Baublöcke zu legen; in diesem Falle ist für ungehinderte, thunlichst bequeme Revidirbarkeit der Wasserläufe durch öffentliche Organe Sorge zu tragen."

Welches System der Entwässerung zu wählen ist, ob mit der Entwässerung die Beseitigung eines Theiles des Stadtschmutzes zu verbinden ist oder nicht, ob Schwemmkanäle, ob pneumatische, ob das in neuerer Zeit viel empfohlene Separatsystem für Regen- und Schmutzwasser, läßt sich allgemein nicht bestimmen, sondern nur im einzelnen Falle. Die schwierige Entscheidung ist abhängig von eingehender Prüfung der örtlichen und Vorfluth-Verhältnisse und von Kostenvergleichungen der Ausführung nach dem einen oder anderen System. Es ist diese Frage in der Regel und auch bei kleineren Städten nicht ohne große Vorsicht und ohne Beihilfe eines erprobten Technikers, womöglich Specialisten, zu lösen. Die sogenannten praktischen Männer, die es in jeder Gemeinde gibt, sind hier nicht ausreichend.

Bezüglich der Richtung der Straßen nach den Weltgegenden wird der Projectirende selten freie Hand haben. Vorhandene Wege, die Besitz- und Gewannegrenzen, Eisenbahnen, Terrainhindernisse, Wasserläufe 2c., werden meist für das Hauptgerippe des Straßennetzes maßgebend sein. In den bereits mehrfach citirten Münchener Thesen wird einem System von Südost nach Nordwest und Nordost nach Südwest, also nicht nach den Hauptweltgegenden, sondern nach den mittleren der Vorzug gegeben, weil bei diesen Richtungen Licht und Sonnenwärme beiden Häuserreihen gleichmäßig zugewiesen werden.

Man hat früher geglaubt, daß die Schaffung von größeren Vegetationsflächen, Baumpflanzungen, Rasen- und Gartenflächen von besonders wohlthätigem Einflusse auf die Reinheit und Zusammensetzung der Luft sei, weil durch Absorption des Kohlenstoffes aus der überschüssigen

Kohlensäure der richtige Sauerstoffgehalt der Luft regulirt werde. Diese Ansicht wird heutzutage vielfach bestritten, indem die Schwankungen in der Zusammensetzung der Luft, abgesehen von mechanischen und örtlichen Verunreinigungen durch Staub, Rauch und dergl., so gering sind, daß die Vegetation kaum als Regulator dafür angesehen werden kann. Der Kohlensäuregehalt der Luft, der ja allein durch die Vegetation modificirt wird, schwankt nur zwischen $^1/_{25}$ und $^1/_{30}$ pCt. des Rauminhaltes, und die Untersuchungen der Luft haben ergeben, daß der Kohlensäuregehalt mitten in den schönsten Wäldern ziemlich derselbe ist, wie in den ungesundesten Straßen einer großen Stadt und sich nicht wesentlich unterscheidet von dem in der baumlosen Wüste Sahara ermittelten. Auch ist die im Winter ruhende Vegetation bis jetzt noch nicht als Luftregulator vermißt worden, indem die Zusammensetzung der Luft im Winter und Sommer constant bleibt.

Trotzdem muß der wohlthätige Einfluß der Vegetation in den Städten auf die Gesundheit der Einwohner anerkannt werden, und es bleibt auf die Herstellung von Baumwuchs in Alleen, Parks, Schmuckplätzen nach englischem Muster, Stadt- oder Volksgärten nach deutschem Muster, großes Gewicht zu legen. Welcher Art die Wirkungen der Vegetation sind, kann ja dahingestellt bleiben. Es kommt hier, wie es scheint, abgesehen von dem noch räthselhaften, theilweise in Abrede gestellten Auftreten des Ozons, mehr die physiologische Wirkung in Frage. Die einladende, Geist und Gemüth anregende, zum Genusse der Luft im Freien auffordernde geistige Wirkung, die Luft im Wald und am Baum thut mehr, als der Athmungsaustausch zwischen Thier- und Pflanzenwelt. Aus diesem Grunde kann denn auch die Anlage und Förderung von Baumpflanzungen in den Städten nicht genug empfohlen werden, und wer je den Griffel zu führen hat, um Straßenlinien zu projectiren, der versäume nicht, denselben zu Gunsten von freien Plätzen, zu Baumpflanzungen geeigneten Straßenerweiterungen mitunter etwas weiter ausgreifen zu lassen, als es der Verkehr oder die Sparsamkeit zu gebieten scheinen. Auch lasse man sich nicht irre führen durch die Erfahrung oder den Einwand, daß Pflanzungen unter den ungünstigsten Einflüssen des Stadtlebens schlecht gedeihen, daß sie viel Pflege und häufige Erneuerung bedürfen. Können wir uns nicht immer an alten, ehrwürdigen Baumriesen erfreuen, dann mögen wir uns an dem Gedeihen kleinerer, nicht minder luftiger Kronen erfreuen, die dem Auge und dem Herzen wohlthun und lebensfreudig stimmen.

Das Minimum der Straßenbreite für Baumpflanzungen wird allerdings 15 Meter sein, von den meisten Autoritäten werden 20 Meter angegeben, aber lassen wir es uns nicht verdrießen, dies Minimum auch auszunutzen, und wenn die alten Bäume abständig auszusehen anfangen oder dem mürrischen Nachbar zu viel Schatten bringen, dann soll man sie durch neue, junge mit frischer Lebenskraft ersetzen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß eine Behörde in einer Entscheidung irrthümlich eine längere, als die gesetzliche Recursfrist einräumt, hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

Mit Entscheidung der k. k. Statthalterei in G. vom 31. Mai 1884, Z. 9604, wurde dem Recurse der Hauseigenthümerin E. G. gegen den Bescheid des Stadtrathes in G., womit deren Beschwerde gegen die erfolgte Genehmigung einer Betriebsanlage für das Schlossergewerbe in dem ihr benachbarten Hause zurückgewiesen worden war, keine Folge gegeben und hiegegen statt einer 14tägigen in Folge eines Versehens eine sechswöchentliche Recursfrist eingeräumt.

Diese Entscheidung wurde der Recurrentin am 24. Juni 1884 zugestellt und überreichte Letztere am 4. August, somit noch innerhalb der angegebenen sechswöchentlichen Frist den Ministerialrecurs.

Das k. k. Ministerium des Innern fand jedoch diesen Recurs mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1885, Z. 21.195, als verspätet überreicht zurückzuweisen, „da derselbe nach Ablauf der im § 34 der Gewerbegesetz-Novelle normirten 14tägigen Frist, daher verspätet eingebracht wurde, woran dadurch, daß die Statthalterei in ihrer Entscheidung selbst eine unrichtige Recursfrist angeführt hat, nichts geändert werden kann."

Bemerkung des Einsenders: Diese Ministerialentscheidung ist für die politischen Behörden insoferne bemerkenswerth, als bisher auch von Seite der letzteren im Sinne der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1877, Z. 6951 (Z. f. V. Seite 15 ex 1878), an der Anschauung festgehalten wurde, daß Rechtsmittel in der von einer Behörde irrthümlich bestimmten längeren Recursfrist eingebracht werden können. v. M.

Unhöfliches, ungestümes, ungeziemendes Benehmen begründet nicht schon an und für sich die Uebertretung des § 312 St. G. (Beleidigung von öffentlichen Beamten 2c.)

Der von Joseph K. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Reichenberg vom 11. October 1884, Z. 4324, ward vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 28. Februar 1885, Z. 12.914 ex 1884, stattgegeben, das ergangene Urtheil, insoferne es die Verurtheilung des Joseph K. wegen der im § 312 St. G. bezeichneten Uebertretung enthält, als nichtig gemäß § 288 St. P. O. aufgehoben und nach Maßgabe der Z. 3 des § 288 St. P. O. sofort in der Sache selbst auf Freisprechung erkannt.

Gründe: Der Gerichtshof I. Instanz hat wider Joseph K. festgestellt, daß dieser bei dem Auflaufe, welcher am Abende des 16. September 1884 auf dem Neustädter Platze in Reichenberg stattgefunden, auf die Aufforderung der städtischen Polizeiwache, auseinander zu gehen, erwidert hat: „bis ich werde wollen". Von der aus diesem Anlasse von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage wegen des Vergehens des Auflaufes hat der Gerichtshof I. Instanz den Joseph K. zwar freigesprochen, ihn jedoch der im § 312 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt.

Der Cassationshof vermag jedoch in der wider Joseph K. festgestellten Aeußerung auch den Thatbestand dieser Uebertretung nicht zu erkennen.

Denn das Delict des § 312 St. G. hat die „Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen" zur wesentlichen Voraussetzung. Daher begründet nicht ein jedes unhöfliche, ungestüme, oder sonst unziemliche Verhalten Jemandes einer der genannten Personen gegenüber an sich schon den Thatbestand jener Uebertretung; es muß vielmehr, soll dieser vorhanden sein, eine Aeußerung oder Handlung vorliegen, welche geeignet ist, denjenigen, wider welchen sie gerichtet ist, an seiner Person oder Ehre zu kränken, was, wenn eine wörtliche Beleidigung in Frage steht, insbesondere dann der Fall sein wird, wenn gegen eine der im § 68 genannten Personen Schimpfworte vorgebracht oder ihr grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch sie in ihrer Ehre gekränkt erscheint.

In der Aeußerung, welche im vorliegenden Falle den Gegenstand der Anklage bildet, kann jedoch ein solches, die Ehre der intervenirenden Amtsperson tangirender Moment durchaus nicht erblickt werden und erscheint darum die Anwendung des § 312 St. G. auf dieselbe als eine unrichtige, selbst wenn, wie der Gerichtshof I Instanz annimmt, damit gesagt worden wäre, „daß die Polizeileute ihm" — dem Angeklagten — „nichts zu befehlen hätten", indem auch in einer solchen Auslassung zwar ein ungebührliches Verhalten des Betroffenen, nicht aber eine Ehrenkränkung der intervenirenden Amtsperson gelegen sein würde, wie denn auch der Cassationshof in seinen Entscheidungen vom 28. Juli 1851, Z. 4473, und vom 18. Juni 1868, Z. 6106, welche den gleichen Fall zum Gegenstande haben, bereits erkannt hat.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October. — — —

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. November. — Nr. 34. Gesetz vom 26. September 1884, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 2, 5, 13, 16, 17, 18, 21, 33, 41, 57 und 62 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. für die Markgrafschaft Mähren Nr. 18, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen der Markgrafschaft Mähren, sowie das Gesetz vom 18. August 1880, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Abänderung des § 40 des erstbezogenen Gesetzes, abgeändert werden.

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November. — — —

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December. — Nr. 35. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. November 1884, Z. 20.538, betreffend die Lehrbefähigungszeugnisse für Volksschulen der für Mittelschulen befähigten Candidaten. — Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1884, Z. 19.830, betreffend die Abänderung des § 34 der Ministerialverordnung vom 1. Juni 1876, Z. 6208, mit welcher eine Instruction für die Abhaltung der von Studirenden der griechisch-orientalischen Theologie an der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen erlassen wurde. — Nr. 37. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1884, Z. 22.255, betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen, mit Ausnahme jener in Wien. — Nr. 38 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. November 1884, Z. 18.180, in Betreff der Classification der Schüler an Volksschulen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. December. — Nr. 39. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1884, Z. 21.768, mit welcher im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die von den Candidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen erhöht werden.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 38. Ausgeg. am 2. Juli. — Ergänzende Bestimmungen über die Annahme und Behandlung von Telegrammen seitens der Post- und Telegraphenanstalten. H. M. Z. 3511. 30. Mai.

Nr. 39. Ausgeg. am 4. Juli. — Abdruck von Nr. 94 R. G. Bl. — Verbot der Zeitschrift „Solidaritatea". H. M. Z. 23.731. 3. Juli. — Verzeichniß von weiteren Sammelstellen des Postsparcassenamtes in Wien. H. M. Z. 1181. 30. Juni. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 22.779. 26. Juni. — Auflassung der Poststation Planian. H. M. Z. 20.360. 21. Juni. — Reactivirung des Postamtes Ogrodzon. H. M. Z. 22.612. 28. Juni. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 21.340. 17. Juni. — Richtigstellung des Fahrposttarifes „Rußland". H. M. Z. 21.825. 20. Juni.

Nr. 40. Ausgeg. am 10. Juli. — Verbot der Zeitschrift „Proletar". H. M. Z. 23.966. 3. Juli. — Einziehung der Postwerthzeichen der Emission vom Jahre 1867. H. M. Z. 21 520. 19. Juni. — Aenderung im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 20.710. 26. Juni. — Veränderte Fassung des § 10 im Artikel XXXII des Reglements zur Ausführung des Pariser Weltpostvertrages. H. M. Z. 23.212. 29. Juni. — Fahrpostsendungen nach und aus Bormio. H. M. Z. 21.505. 21. Juni. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Resicza zur Vermittlung von Postanweisungen auf mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 23.511. 1. Juli.

Nr. 41. Ausgeg. am 12. Juli. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux mit Sardinien und Sicilien und Beschränkung des Postpacketverkehres mit Portugal. H. M. Z. 23.868. 2. Juli. — Einschärfung der Bestimmungen über die Angabe des Werthes von Briefen mit Werthangabe nach Italien. H. M. Z. 22.511. 26. Juni. — Errichtung von Postämtern in Buchkirchen, Lamprechtshausen und Zams. H. M. Z. 22.385. 28. Juni. — Gebührenfreiheit für Witterungstelegramme von Lesina nach Pola. H. M. Z. 22.418. 27. Juni. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 17.732. 16. Juni. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 22.385. 28. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Gablitz. H. M. Z. 21.956. 7. Juli.

Nr. 42. Ausgeg. am 14. Juli. - Unterricht über den Postbeförderungsdienst auf Straßen. H. M. Z. 7061. 30. Juni.

Nr. 43. Ausgeg. am 16. Juli. — Sistirung des Verkehres von Geld- und Frachtsendungen mit Sardinien und Sicilien, dann von Colis postaux mit Tunis und Tripolis. H. M. Z. 25.135. 10. Juli. — Verkehr der italienischen Postdampfschiffe von Neapel nach Tunis und der tunesischen Küste. H. M. Z. 24.648. 9. Juli. Hinausgabe einer Zusammenstellung, betreffend das Rechtsverhältniß der k. k. Postanstalt zu den Eisenbahnen in Oesterreich. H. M. Z. 7059. 28. Juni. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 24.287. 7. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Obertraun. H. M. Z. 22.919. 7. Juli. — Errichtung eines Sommer-Postamtes in Pichl am Mondsee H. M. Z. 21.105. 7. Juli.

Nr. 44. Ausgeg. am 18. Juli. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Belgien und den k. k. Postämtern in Smyrna, Salonich und Beyrut. H. M. Z. 24.593. 9. Juli. — Betreffend das Verfahren bei Rücknahme, bez. Aenderung der Adressen von der Post zur Beförderung übergebenen Briefpostsendungen durch die Absender im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. H. M. Z. 24.832. 9. Juli.

Nr. 45. Ausgeg. am 25. Juli. — Verbot der Zeitschrift „La Guida del privato". H. M. Z. 26.758. 23. Juli. — Instradirung der Briefpostsendungen nach Vorder-Indien und Britisch-Birma. H. M. Z. 23.367. 8. Juli. — Weitere Verwendung der Postsparkarten mit eingeprägter Fünfkreuzer-Briefmarke der Emission vom Jahre 1867. H. M. Z. 1132. 11. Juli.

Nr. 46. Ausgeg. am 29. Juli. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux mit Portugal. H. M. Z. 26.925. 23. Juli. — Verrechnung der zur Bestreitung der Zollauslagen erhaltenen Silbergeldverläge, wenn deren Refundirung in Banknoten nicht sofort erfolgen kann. H. M. Z. 5232. 24. Juli. — Beitritt Cochinchina's zum internationalen Telegraphenvertrage. H. M. Z. 24.555. 18. Juli.

Nr. 47. Ausgeg. am 31. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Ohladów. H. M. Z. 26.367. 25. Juli. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 24.682. 21. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Oklaje. H. M. Z. 26.804. 25. Juli. — Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte in Sale. H. M. Z. 26.804. 25. Juli.

Nr. 48. Ausgeg. am 3. August. — Verbot der Zeitschrift „Opinca". H. M. Z. 28.276. 1. August. — Errichtung eines Postamtes in Abstall. H. M. Z. 24.654. 29. Juli. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 25.456. 25 Juli. — Errichtung eines Postamtes in Grünbach bei Freistadt. H. M. Z. 25.442. 29. Juli.

Nr. 49. Ausgeg. am 8. August. — Abdruck von Nr. 88 R. G. Bl. — Einstellung des Fahrpost- und Postpacket- (Colis postaux)- Verkehres mit Algerien und des Fahrpostverkehres mit Tunis und Tripolis. H. M. Z. 27.796. 30. Juli. — Errichtung der Postbureaux Rothkreuz und Territet in der Schweiz. H. M. Z. 19.784. 31. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Polnisch-Ostrau. H. M. Z. 27.574. 31. Juli. — Einschärfung des Verbotes der Beförderung von werthvollen und zollpflichtigen Gegenständen mittelst Briefen im Gebiete des Weltpostvereines. H. M. Z. 27.196. 30. Juli.

Nr. 50. Ausgeg. am 11. August. — Verbot der Zeitschrift „Lucifer". H. M. Z. 28.899. 8. August. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 26.066. 30. Juli. — Instradirung der Telegramme für und über Nordamerica. H. M. Z. 18.041. 4. August.

Nr. 51. Ausgeg. am 13. August. — Beitritt der Türkei zum Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe. H. M. Z. 26.446. 31. Juli. — Einführung von Postanweisungen aus Constantinopel (österreichisches Postamt) und Alexandrien (österreichisches Postamt) nach Belgien. H. M. Z. 27.350. 2. August. — Errichtung eines französischen Postamtes in Obock an der Ostküste von Africa. H. M. Z. 27.265. 2. August. — Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Frankreich, Algier und Tunis. H. M. Z. 27.074. 30. Juli. — Einstellung des Fahrpostverkehres nach Spanien und Portugal auf dem Wege über Frankreich. H. M. Z. 28.053. 2. August.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Franz Dokupil in Poděbrad anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath des obersten Rechnungshofes Johann Orlowski zum Rechnungsdirector der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Pilsen Franz Pechaczek das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Paul Wagner zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Zahlamtscontrolor Karl Murdzieński zum Zahlmeister des Landeszahlamtes in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Adolph Möller zum Steuer-Oberinspector der Troppauer Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Zwei Bezirkssecretärsstellen in der zehnten Rangsclasse in Böhmen, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 205.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.